

Disziplinarordnung

der
Deutschen Quarter Horse Association e.V.
(DQHA)

Entwurf vom 23.01.2018

zur Jahreshauptversammlung am 24.03.2018 in Seligenstadt-Froschhausen

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Disziplinarkommission

- (1) Die Disziplinarkommission der DQHA setzt sich aus den folgenden, jeweils amtierenden Präsidiumsmitgliedern zusammen:
 - dem Obmann des Zuchtausschusses als Vorsitzenden der Kommission,
 - dem Futuritybeauftragten als stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission und
 - dem Obmann des Sportausschusses.Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Disziplinarkommission ist der Obmann des Jugendausschusses.
- (2) Die Disziplinarkommission ist nur gemeinsam beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Disziplinarkommission
 - muss auf einen zu begründenden Antrag oder
 - kann nach bekannt werden einer Pflichtverletzungein Disziplinarverfahren einleiten.
- (4) Um Konflikte, die sich im Vereinsleben ergeben können, zu lösen und/oder einen Konsens oder Kompromiss zu finden, sollen vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens von der Disziplinarkommission Gespräche geführt werden. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 2

Feststellung und Ahndung von Verstößen wegen der Anwendung verbotener Substanzen und Methoden

- (1) Um einen Pflichtverstoß durch die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden nachzuweisen und zu ahnden, finden die insoweit einschlägigen Vorschriften der „FN Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport -ADMR-“ mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen eine Entscheidung der Disziplinarkommission an das Schiedsgericht der DQHA zu richten ist.
- (2) Die Möglichkeit, wegen der gleichen Verfehlung auch mit einer Disziplinarmaßnahme belegt zu werden, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Arten der Disziplinarmaßnahmen

Gemäß § 48 Abs. 3 der Satzung sind folgende Disziplinarmaßnahmen zulässig:

- a) Mündliche Verwarnung
Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung einer Verfehlung. Sie kann verhängt werden, wenn die Folgen des Verstoßes als gering angesehen werden können, insbesondere wenn der Verstoß nicht vorsätzlich begangen wurde und gegen den Betroffenen wegen des gleichen oder eines ähnlichen Verstoßes bisher noch keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.
- b) Schriftlicher Verweis
Der schriftliche Verweis ist der Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens. Der Tadel kann mit der Androhung des Ausschlusses aus dem Verein bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.
- c) Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann.
Die Abberufung eines Funktionsträgers erfolgt im Falle einer Verfehlung, die mit der weiteren Ausübung des Amtes unvereinbar ist.
- d) Vereinsausschluss
Der Ausschluss aus dem Verein kann nur bei einer besonders schweren oder wiederholten Verfehlung ausgesprochen werden. Eine solche Verfehlung liegt in der Regel bei einem schuldhaften Pflichtverstoß vor, der so schwerschiegend ist, dass die Fortsetzung der Zugehörigkeit zum Verein unzumutbar ist. Ein solcher Verstoß ist in der Regel auch dann anzunehmen, wenn ein Vereinsmitglied, das bereits mindestens zweimal mit einer Disziplinarmaßnahme belegt worden ist, innerhalb eines Jahres nach der letzten Pflichtverletzung erneut schuldhaft gegen seine Pflichten verstößt.

§ 4

Form

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die in § 7 genannten Fristen schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben. Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich auch der Betroffene eines Beistands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einem Anhörungstermin gegeben wird.

§ 5

Rechte des Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich innerhalb der in § 7 genannten Fristen mündlich oder schriftlich äußern.
- (2) Der Betroffene kann sich eines Rechtsbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens als Beistand während des Verfahrens bedienen. Der Betroffene und dessen Beistand haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und können selber Beweisanträge stellen.
- (3) Im Rahmen der Ermittlungen ist eine Anhörung durchzuführen. Der Anhörungstermin ist so anzuberaumen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Teilnahme gegeben ist. Bei begründeter Verhinderung der Teilnahme wird dem Betroffenen einmalig ein weiterer Termin eingeräumt.
- (4) Über die Anhörung wird von der Disziplinarkommission ein Protokoll gefertigt. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich zu widersprechen.
- (5) Wird der Anhörungstermin und ein weiterer Termin vom Betroffenen ohne hinreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt.

§ 6

Entscheidungen der Disziplinarkommission

- (1) Kommt die Disziplinarkommission nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass dem Betroffenen kein schuldhafter Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann, stellt sie das Disziplinarverfahren mit einer schriftlichen Begründung ein.
- (2) Kommt die Disziplinarkommission nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass ein schuldhafter Pflichtverstoß begangen wurde und zu ahnden ist, verhängt sie eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 48 Absatz 3 der Satzung.
- (3) Mit Ausnahme der mündlichen Verwarnung erfolgt die Bekanntgabe der Disziplinentcheidung gegenüber dem Betroffenen schriftlich gegen eine Empfangsbestätigung. Der Bescheid muss die Disziplinarmaßnahme benennen, sie begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Jetzt § 7 (vorher § 8)

Fristen

- (1) Wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt, oder entscheidet die Disziplinarkommission nach Bekanntwerden einer Pflichtverletzung auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, muss das Disziplinarverfahren binnen eines Monats eröffnet werden. In jedem Fall ist die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung durch den Betroffenen wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt.
- (3) Der Anhörungstermin sollte innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Disziplinarverfahrens anberaumt werden.
- (4) Schriftliche Erklärungen zum Protokoll der Anhörung sind binnen einer Woche nach Zugang abzugeben.
- (5) Das Disziplinarverfahren muss spätestens drei Monate nach Eröffnung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen, wenn der Ermittlungsstand oder ein Verfahrenshindernis dies zwingend erfordern, kann die Frist um maximal drei weitere Monate verlängert werden. In diesem Fall ist dem Betroffenen vor erstmaligem Fristablauf ein Zwischenbescheid zu erteilen, in dem die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verlängerung mitgeteilt werden.
- (6) Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt, wenn aufgrund des gleichen Pflichtverstoßes ein Ermittlungs- oder Strafverfahren oder ein Verfahren zur Feststellung eines Verstoßes gegen die FN Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport –ADMR – anhängig ist oder wird. Das Disziplinarverfahren ist nach Erledigung der voraufgeführten Verfahren fortzusetzen und spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme abzuschließen.

Jetzt § 8 (vorher § 9)

Rechtsmittel, Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich an –das Schiedsgericht zu richten und zu begründen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe an den Betroffenen. Die Disziplinarkommission übersendet dem Schiedsgericht auf dessen Ersuchen seine Akten.

§ 9

Kosten

- (1) Für das Disziplinarverfahren werden vom Betroffenen keine Gebühren erhoben.
- (2) Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung ist am 01.10.2015 in Kraft getreten.